

IV ZB 182/56

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Heinrich V [REDACTED] in O [REDACTED], B [REDACTED]
straße ●,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Oldenburg
(Oldb) vom 18. September 1956

in der Sitzung vom 1. Dezember 1956

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen. Das
Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

I. Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Beschlusses des
Erbgesundheitsgerichts in Oldenburg vom 20. Februar 1935 ist
der Kläger am 18. Juli 1935 unfruchtbar gemacht worden. Die-
ser Beschluß ist von dem Amtsgericht in Oldenburg durch Be-
schluß vom 22. April 1950 aufgehoben worden, weil die vor-
handenen Unterlagen die Feststellung einer erblichen Epilepsie

nicht rechtfertigten.

Der Kläger hat behauptet, er sei aus politischen Gründen unfruchtbar gemacht worden, und habe durch den Eingriff schweren Schaden an Körper und Gesundheit erlitten. Auf Grund des niedersächsischen Personenschadengesetzes vom 22. September 1948 (GVBl 77) hat er die Gewährung einer Geschädigtenrente beantragt. Durch Sonderhilfsbescheid vom 15./20. Januar 1951 ist der Kläger als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt und ihm als Sonderhilfe eine Geldrente von monatlich 78,75 DM zugbilligt worden. Dieser Bescheid ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 20. August 1955 widerrufen worden, weil er auf unrichtigen Angaben des Klägers über den Grund und die Durchführung des Erbgesundheitsverfahrens beruhe. Die auf Grund des § 99 BEG hiergegen erhobene Klage des Klägers hat das Landgericht durch Urteil vom 19. Dezember 1955 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat in erster Linie beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20. August 1955 aufzuheben und demgemäß den Widerruf des Bescheides des KSHA der Stadt Oldenburg vom 15./20. Januar 1951 für unzulässig zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, es sei erwiesen, daß der Kläger mindestens grobfahrlässig unrichtige Angaben an den Kreissonderhilfsausschuß gemacht habe und daß der Bescheid vom 15./20. Januar 1951 auf diesen Angaben beruhe. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, "da weder über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden noch streitig sei, ob der Beklagte

- 3 -

zu Recht als zuständig in Anspruch genommen sei; auch die Fortbildung des Rechts erfordere keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs".

II. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde nach § 220 Abs 1 BEG eingelegt. Diese ist jedoch unbegründet, da keiner der Gründe des § 219 Abs 2 aaO vorliegt, aus denen die Revision zuzulassen ist.

1. Wenn mit der sofortigen Beschwerde zunächst gerügt wird, der Berufungsrichter habe die Nichtzulassung unzureichend begründet, da die Begründung sich auf die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlautes beschränke, so ist schon mehr als fraglich, ob ein solcher Mangel des Berufungsurteils, wie er hier gerügt wird, die sofortige Beschwerde rechtfertigen könnte, da insoweit keiner der in § 220 Abs 2 BEG erschöpfend aufgezählten Zulassungsgründe verwirklicht wird und die Beschwerde nur darauf gestützt werden kann, daß der Berufungsrichter die Vorschrift des § 220 Abs 2 nicht hinreichend beobachtet hat. Wie dem aber auch sei, der Zusammenhang dieses Teils der Urteilsgründe mit dem zur Sache selbst Ausgeführten läßt erkennen, daß der Berufungsrichter die Revision nicht zugelassen hat, weil er die tatsächlichen Voraussetzungen für den Widerruf des Sonderhilfsbescheides für nachgewiesen erachtet, wie sie nach § 201 in Verbindung mit § 7 BEG vorliegen müssen, so daß weitere Rechtsfragen nach seiner Ansicht nicht vorhanden sind, die einer Entscheidung bedürfen.

2. Auch was die sofortige Beschwerde weiter vorbringt, vermag ihr nicht zum Erfolg zu verhelfen. Nach dem Inhalt dieses Vorbringens kann es sich nur darum handeln, ob

- 4 -



die Revision zuzulassen sei, weil eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei (§ 220 Abs 2 Nr 1 BEG). Wie sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, ist Voraussetzung für die Zulassung der Revision nicht etwa, daß eine Rechtsvorschrift von grundsätzlicher und deshalb über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung angewendet werden muß, um die Entscheidung zu begründen. Notwendig ist vielmehr, daß eine grundsätzliche Rechtsfrage zu e n t s c h e i d e n ist. Es muß bei der Anwendung des Rechts also ein gewisser Zweifel oder eine Unsicherheit darüber bestehen, welchen Inhalt der anzuwendende Rechtssatz hat, ob er auf die festgestellten Tatsachen anzuwenden oder ob ein derartiger Rechtssatz, wie er von den Instanzgerichten angewandt worden ist, überhaupt besteht. Sind solche Bedenken nicht vorhanden, ist der Rechtssatz ohne weiteres aus dem Gesetz oder anerkannten Grundsätzen zu entnehmen und besteht weder über seinen Bestand noch über seinen Inhalt oder über seine Tragweite irgendwelche Unsicherheit, dann ist für die Zulassung der Revision nach § 219 BEG kein Platz. So liegt es aber im vorliegenden Fall.

3. Der Beschwerdeführer meint, wenn das Amtsgericht den Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes aufgehoben habe, durch den die Unfruchtbarmachung des Klägers angeordnet worden sei, und in den Gründen des Aufhebungsbeschlusses ausführt, der Beschluß sei aufzuheben, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger an erblicher Epilepsie gelitten habe, dann entstehe die grundsätzliche Rechtsfrage, ob nicht das Entschädigungsgericht an diese Feststellung gebunden sei und deshalb nicht abweichend davon feststellen dürfe, der Kläger habe an erblicher Fallsucht

gelitten und sei aus diesem Grund unfruchtbar gemacht worden. Es kann schon zweifelhaft sein, ob dem Aufhebungsbeschuß überhaupt bindende Wirkung für die Entscheidung in der Entschädigungssache zukommt. Selbst wenn man eine gewisse Bindung bejaht, so ist es doch allgemein anerkannten Rechts, daß sich die bindende Kraft einer Gerichtsentscheidung nicht auf ihre Gründe erstreckt. Vor allem besagt der Umstand, daß der Beschuß vom 29. Februar 1935 länger als 13 Jahre danach durch den Beschuß vom 22. September 1948 aufgehoben wurde, nichts dafür, daß er auf Verfolgungsgründen beruhte, insbesondere ergibt sich dies nicht auf Grund des übrigen festgestellten Sachverhalts. Eine irgendwie zweifelhafte Rechtsfrage, die insoweit der Entscheidung bedürfte, liegt insoweit nicht vor.

4. Ebensowenig kann es auch einem Bedenken unterliegen, daß der Widerruf eines Bescheides nach § 201 BEG rückwirkende Kraft haben muß. Das ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und den Gründen der Zulässigkeit eines derartigen Widerrufs, sondern auch aus dem Gesetz selbst. Wenn der Widerruf sich nur auf die auf ihn folgende Zeit erstrecken würde, dann wäre für die Vorschrift des § 7 Abs 2 BEG kein Platz, wonach bereits bewirkte Leistungen zurückgefordert werden können. Daß sich diese Zurückforderung auf alle vor dem Widerruf bewirkten Leistungen erstrecken kann, liegt auf der Hand. Es ergibt sich auch aus dem Vergleich mit der Vorschrift des § 6 Abs 3 aaO, der die Möglichkeit der Rückforderung bewirkter Leistungen im Falle der Verwirkung eines Entschädigungsanspruchs ausdrücklich zeitlich begrenzt. Irgendwelche Zweifel, die durch Gerichtsentscheidung behoben werden müßten, bestehen auch insoweit nicht.

5. Der Beschwerdeführer meint schließlich, es erhebe sich weiter die Frage, ob die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht nicht unter Verletzung von Rechtsvorschriften erfolgt sei. Das Berufungsgericht habe auf Grund von erkennbar unvollständigen Akten Feststellungen über Vorgänge, die über 20 Jahre zurücklägen, getroffen. Wenn das Berufungsgericht es trotz der von ihm festgestellten Unvollständigkeit der Akte als unwahrscheinlich bezeichne, daß Erklärungen der Staatspolizei zu den Akten gelangt seien, so habe es damit den Rechtsgrundsatz des § 176 Abs 2 BEG, der nur zugunsten der Verfolgten gelte, zugunsten des entschädigungspflichtigen Landes angewandt. Das sei unzulässig, auch hierin liege eine grundsätzliche Rechtsfrage. Auch diese Ausführungen der Beschwerde gehen fehl. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 176 Abs 2 BEG liegen überhaupt nicht vor. Der Berufsrichter stützt seine Feststellung, daß der Kläger nicht aus politischen Gründen unfruchtbar gemacht worden sei, sondern auf Grund der vorgelegten ärztlichen Zeugnisse und ärztliche Untersuchungen, auf das vorhandene Aktenmaterial, bei dem sich alle wesentlichen Unterlagen befänden, und er mißt dem Umstand, daß es denkbar sei, daß einige Aktenbestandteile fehlten, deswegen keine Bedeutung bei, weil es unwahrscheinlich sei, daß Vernehmungen der (Geheimen) Staatspolizei, die das Gewerbe des Klägers betrafen, jemals zur Erbgesundheitsakte gelangt sei. Im Hinblick auf die eingehenden Feststellungen, von denen der Berufsrichter bei der Würdigung der Beweise ausgeht, kann die von dem Beschwerdeführer aufgeworfene Frage überhaupt nicht Platz greifen. Es ist anerkannten Rechts, daß auch die Beweiswürdigung in Entschädigungssachen durch den Tatsachenrichter grundsätzlich im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden kann. Das gilt auch

für und bei der Anwendung des § 176 BEG. Ein Rechtssatz, wie ihn der Beschwerdeführer annimmt, läßt sich nicht aufstellen, wie sich auch aus dem Gesetz unmittelbar entnehmen läßt. Auf keinen Fall gibt aber der vorliegende Fall auch Veranlassung, darüber eine Entscheidung zu treffen.

Die Beschwerde war daher, wie geschehen, mit der sich aus § 225 Abs 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen. Da das beklagte Land in dem Beschwerdeverfahren nicht aufgetreten ist, erübrigt sich eine Entscheidung über die ihm erwachsenen Kosten nach § 97 ZPO.

Schmidt

Ascher

v. Werner

Maaß

Wilden